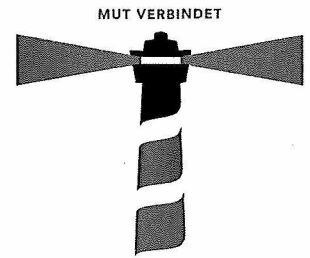




Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Stadt Brunsbüttel
Untere Bauaufsichtsbehörde
Albert-Schweitzer-Straße 9
25541 Brunsbüttel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 701 - 3171/2019
Meine Nachricht vom:

Antje Fiedler
Antje.Fiedler@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4265
Telefax: +49-431-988-6-154265

nachrichtlich:

VE NE, Hamburg
KKB GmbH & Co. oHG, Brunsbüttel

28.01.2019

Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB)

Errichtung und Betrieb eines Lagers für radioaktive Abfälle und Reststoffe (Lasma - Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle)

hier: Stellungnahme zur Erteilung der Baugenehmigung

/1/ Mail UBB vom 19.12.2018

/2/ Schreiben KKB GmbH & Co. oHG – Z.: TBQ ka-ag – vom 05.05.2014

/3/ Schreiben KKB GmbH & Co. oHG – Z.: TBQ ka-ag – vom 19.12.2014

/4/ Schreiben KKB GmbH & Co. oHG – Z.: TBQ-ka-jw – vom 08.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Mail /1/ bitten Sie um Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung nach § 74 Landesbauordnung für den Neubau eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (Lasma).

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen nach Maßgabe der folgenden Ausführungen keine Bedenken.

Die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG (KKB) hat mit Schreiben /2/ einen Antrag auf Genehmigung nach § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV alte Fassung – a. F.) zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Lager für radioaktive Abfälle und Reststoffe (Lasma – Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe) gestellt. Mit Schreiben /3/ wurde der Antrag geändert und ergänzt.

Als zuständige Behörde prüfe ich unter Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 20 Atomgesetz (AtG) die Genehmigungsvoraussetzungen nach

§ 13 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG). Eine endgültige Entscheidung über den Antrag der KKB steht noch aus. Es ist allerdings abzusehen, dass eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in dem neu zu errichtenden LasmA erteilt werden kann. Dies gilt unabhängig davon, dass sich die rechtlichen Grundlagen für die bei mir beantragte Genehmigung zum 31.12.2018 geändert haben. Maßgeblich sind nunmehr die Regelungen des StrlSchG und der novellierten StrlSchV.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hat ergeben, dass auf Grund der durchgeführten Analysen zum vorsätzlich herbeigeführten – erzwungenen – Flugzeugabsturz (eFLAB) die maximal einzulagernde Aktivität begrenzt werden wird. Nach derzeitiger Einschätzung käme eine Begrenzung auf 2 E17 Bq in Betracht. Weiterhin soll die Genehmigung nach folgenden sachlichen Kriterien befristet werden:

- Inbetriebnahme der Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung „Schacht Konrad“ (voraussichtlich 2027) zuzüglich 30 Jahren Einlagerungsdauer (voraussichtliche Schließung „Schacht Konrad“)
- Auslagerung des letzten Gebindes aus dem Lager.

Dabei ist das zuerst erreichte Kriterium maßgeblich für die Befristung.

Um nachzuweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gegeben sind, hat die Antragstellerin bei mir eine Reihe von Fachberichten eingereicht. Diese habe ich vollumfänglich auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft, insoweit dies für die Bewertung der mit der Baugenehmigung beantragten Maßnahmen erheblich ist.

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen stellt spezielle Anforderungen an Gebäude, in denen der Umgang stattfinden soll. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 StrlSchG umfasste damit u. a. auch die Prüfung, ob die sich ergebenden bautechnischen Anforderungen an das LasmA umgesetzt werden. Die atomrechtlichen Anforderungen an das LasmA sind im Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 7 vom 08.02.2018 vollständig enthalten. Sofern die Anforderungen aus diesem Fachbericht in die Bauantragsunterlagen überführt wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Baugenehmigung. Den Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 7 vom 08.02.2018 übersende ich Ihnen als Anlage.

Grundsätzlich bedarf es zur Errichtung des LasmA keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG zum Umgang mit radioaktiven Stoffen. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen in diesem Sinne beginnt im LasmA mit der ersten Annahme schwach- und mittelradioaktiver Stoffe und deren Einlagerung in das LasmA. Gleichwohl stellt der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen in dem geplanten Gebäude Anforderungen an dieses, die bereits in der Bauphase umgesetzt werden müssen. Insbesondere betrifft dies Anforderungen an die bauliche Anlage, die entweder nach Errichtung nicht oder nur noch mit erheblichem Aufwand umgesetzt werden können, sowie Anforderungen, deren Umsetzung nur während Errichtung verifiziert werden können.

So ist nach meiner Einschätzung nicht auszuschließen, dass beim Bau des LasmA im Zuge bau- und anlagentechnischer Ausführungsplanungen die Vorgaben in den Bauvorlagen geändert werden. Damit wären eventuell Abweichungen von den Grundlagen der Umgangsgenehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG verbunden. Die KKB GmbH & Co. oHG wird gemäß KKB-Bericht 2018-0045 „LasmA – LAB-010-038

Inbetriebsetzungsprogramm“, Rev. 2 vom 10.01.2019 Abweichungsberichte vorlegen, an Hand derer diese Abweichungen geprüft und bewertet werden können. Um sicherzustellen, dass alle derartigen Änderungen bei der Ausführung der Arbeiten zum Bau des LasmA bewertet werden können, bitte ich Sie, die Arbeiten engmaschig zu beaufsichtigen und zu begleiten (vgl. unten 2.).

Der Einbau von Systemen und Komponenten, die speziell für den Umgang mit radioaktiven Stoffen benötigt werden und die besonderen Qualitätsanforderungen aus strahlenschutztechnischer Sicht genügen müssen, muss ebenfalls vor der ersten Annahme schwach- und mittelradioaktiver Stoffe und deren Einlagerung erfolgt sein. Diese Systeme und Komponenten sind nicht näher in den Bauvorlagen beschrieben. Deren Einbau unterliegt der errichtungsbegleitenden Kontrolle durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde.

Mit Schreiben /4/ hat sich die KKB GmbH & Co. oHG verpflichtet, die Errichtung des LasmA unter Anwendung des im KKB einschlägigen Regelwerkes, wie im KKB-Bericht 2017-0054 „LasmA - LAB/020/001 Anwendung der KKB-Regularien bei Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung des LasmA“, Rev. 2 vom 26.06.2017 dargestellt, durchzuführen und die Prüf- und Instandsetzungsschritte während der Errichtung des LasmA, wie im KKB-Bericht 2016-0130 „LasmA – LAB-010-036 Inbetriebsetzungskonzept – Prüf- und Abnahmeschritte“, Rev. 2 vom 22.05.2017 dargestellt, vorzunehmen. Der KKB-Bericht 2016-0130 „LasmA – LAB-010-036 Inbetriebsetzungskonzept – Prüf- und Abnahmeschritte“, Rev. 2 vom 22.05.2017 wurde zwischenzeitlich durch den KKB-Bericht 2018-0045 „LasmA – LAB-010-038 Inbetriebsetzungsprogramm“, Rev. 2 vom 10.01.2019 ersetzt. Mit Schreiben /4/ wurde gleichzeitig die Kostenübernahme für die Sachverständigentätigkeiten, die im Rahmen der Errichtungsbegleitung des LasmA entstehen, erklärt.

Für die rechtzeitige Einschaltung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und der zugezogenen Sachverständigen trägt die KKB GmbH & Co. oHG die Verantwortung. Die erforderlichen Prüfungen sind im KKB-Bericht 2018-0045 „LasmA – LAB-010-038 Inbetriebsetzungsprogramm“, Rev. 2 vom 10.01.2019 beschrieben.

Meine Prüfung und Bewertung der Bauvorlagen beschränkt sich auf die atomrechtlich relevanten Inhalte und ersetzt nicht die Prüfung nach Landesbaurecht durch Sie als zuständige Baubehörde. Nachfolgend lege ich dar, welche atomrechtlichen Anforderungen ich an die bautechnischen Ausführungen in Betracht gezogen habe und welche Prüfergebnisse ich daraus ableite.

1. Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung

Als maßgebliche Antragsunterlage habe ich den KKB-Bericht 2017-0054 „LasmA – LAB/020/001 Anwendung der KKB-Regularien bei Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung des LasmA“, Rev. 2 vom 26.06.2017 geprüft. Dieser beschreibt die Regularien welcher Organisation (KKB GmbH & Co. oHG oder LasmA) für die Zeiträume Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Kalterprobung, Inbetriebnahme, Betrieb und Beendigung der Zwischenlagerung anzuwenden sind.

Die Tätigkeiten zur Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung des LasmA sollen gemäß den bestehenden Regularien der KKB GmbH & Co. oHG abgewickelt werden. Sobald die Regelungen des betrieblichen Reglements für den Restbetrieb auf Basis der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung in Kraft gesetzt sind, muss die Antragstellerin eine Anpassung an diese Regularien vornehmen.

Die Prüfung ergab, dass bei Umsetzung der im Bericht dargestellten Vorgehensweise eine regelwerkskonforme und qualitätsgesicherte Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung des LasmA sichergestellt werden kann.

2. Errichtungsbegleitende Kontrollen

Als maßgebliche Antragsunterlage habe ich den KKB-Bericht 2018-0045 „LasmA – LAB-010-038 Inbetriebsetzungsprogramm“, Rev. 2 vom 10.01.2019 geprüft. Dieser beschreibt die erforderlichen Prüf- und Abnahmeschritte und legt den durch unabhängige Sachverständige zu begleitenden Prüfumfang fest. Bis zur abschließenden Bestätigung des IBS-Programms ist eine Prüfung durch den Prüfenieur für Standsicherheit vor Ort von 100 % vereinbart. Ich bitte um Übermittlung der Prüfberichte des Prüfenieurs für Standsicherheit.

Soweit der Prüfenieur für Standsicherheit die errichtungsbegleitenden atomrechtlichen Prüfungen nicht mehr abdecken kann, bitte ich um umgehende Mitteilung.

3. Bauliche Auslegung - Ereignisbetrachtung

Als maßgebliche Antragsunterlagen habe ich die Fachberichte LAB/010/041 „LasmA – Ereignisbetrachtung“, Rev. 3 vom 26.06.2017, LAB/010/043 „Berechnung der potentiellen Strahlenexposition nach § 50 StrlSchV infolge von Störfällen im LasmA“, Rev. C vom 12.04.2018 und LAB/010/045 „Berechnung der potentiellen Strahlenexposition infolge des Absturzes eines Militärflugzeugs auf das LasmA“, Rev. C vom 20.09.2017 geprüft. Die Fachberichte beschreiben das für Auslegung und Betrieb des LasmA zu berücksichtigende Ereignisspektrum und die Einhaltung der zulässigen Störfallplanungswerte der StrlSchV und der Eingreifrichtwerte des Katastrophenschutzes.

Die Mehrzahl der betrachteten Ereignisse hat bei Einhaltung der Vorgaben des Fachberichtes LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 7 vom 08.02.2018 keine Auswirkungen auf die Einhaltung der Schutzziele „Sicherer Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung“.

Für die Ereignisse Lastabsturz und Brand innerhalb des LasmA und Flugzeugabsturz kann eine Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung des LasmA nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Ereignisse Lastabsturz und Brand innerhalb des LasmA werden die Planungswerte gemäß § 104 StrlSchV in Verbindung mit § 194 StrlSchV für alle Referenzpersonen an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten.

Für den unterstellten zufälligen Militärflugzeugabsturz wird im Ergebnis der Prüfung bestätigt, dass für Personen aller Altersgruppen, die sich am Aufpunkt (Wohnbebauung oder Arbeitsstätte) aufhalten, die effektive Dosis infolge von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung nicht mehr als 100 mSv (Eingreifrichtwert für die Maßnahme Evakuierung aus den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen und den Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Ereignissen mit Freisetzung von Radionukliden) beträgt. Bei den

Integrationszeiträumen von einem Monat und einem Jahr werden darüber hinaus für sämtliche betrachtete Wohnbebauungen und Arbeitsstätten die Eingreifrichtwerte für die Maßnahmen temporäre und langfristige Umsiedlung aus den vormals gültigen Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen einschließlich der zugehörigen „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“ unterschritten.

Für die Krane zur Handhabung der Abfallgebände und weiterer Lasten im LasmA sollen im Hinblick auf den Lastfall „Bemessungserdbeben“ Parkpositionen im südlichen Handhabungsbereich eingerichtet werden. Die Krane sollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Es liegen keine Nachweise vor, aus denen hervorgeht, dass die Standsicherheit der Krane für diesen Lastfall gewährleistet ist.

Aus dem atomrechtlichen Verfahren ergibt sich die Anforderung, dass die Baustruktur auch bei einem unterstellten Kranabsturz integer bleibt.

Mit Mail vom 03.01.2019 übersandte die KKB GmbH & Co. oHG den Prüfbericht Nr. 7 über die bautechnischen Unterlagen – Prüf-Nr. 75 801 / 15 – vom 20.12.2018 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit. In diesem wird ausgeführt, dass im Fachbericht LAB/073/556 „Bewertung der Bauschädigung infolge eines postulierten Absturzes des Krans“ Rev. 01 vom 30.11.2018 die Auswirkungen eines möglichen Kranabsturzes im südlichen Handhabungsbereich untersucht werden. Es wurden die beiden unterstellten Szenarien (einseitiges Abgleiten des Krans von den Kranbahnen und dessen Aufprall im Bereich der Außenwand sowie alleiniger Absturz der Laufkatze) bewertet. Es ergibt sich eine ausreichende Standsicherheit der Bodenplatte. Lokal sind Schädigungen zu erwarten (plastifizierende obere Bewehrung, Risse im Beton), die nach einem Behälterabsturz zu untersuchen und instand zu setzen sind. Die Massenzusammenstellung des Krans wurde als richtig vorausgesetzt und entspricht den Vorgaben des Fachberichts LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“ Rev. 7 vom 08.02.2018. Der Prüfsachverständige für Standsicherheit stimmt den Berechnungen und Bewertungen im Fachbericht LAB/073/556 zu.

Die Prüfung hat ergeben, dass lokale Schäden an der Oberseite der Pfahlkopfplatte keine Auswirkungen entfaltet, da die beschädigte Pfahlkopfplatte in dem betroffenen Bereich instandgesetzt werden kann und die Beschädigungen keine sicherheitstechnischen Auswirkungen mit sich bringen.

4. Bauliche Auslegung – Standsicherheit der Gebinde- und Behälterstapel
Als maßgebliche Antragsunterlagen habe ich die Fachberichte LAB/040/040 „Bauwerkantworten und Standsicherheit der Gebinde- und Behälterstapel im LasmA für den Lastfall Bemessungserdbeben (BEB)“, Rev. 01 vom 16.08.2016 und LAB/040/050 „Bauwerkantworten und Standsicherheit der Gebinde- und Behälterstapel im LasmA für den Lastfall Explosionsdruckwelle (EDW)“, Rev. 01 vom 16.08.2016 geprüft. Die Fachberichte beschreiben für die abdeckenden Lastfälle Bemessungserdbeben und Explosionsdruckwelle die Standsicherheit der Gebinde- und Behälterstapel im LasmA.

Bei der Prüfung wurden die Angaben zu Beladungen, Last und Aufstellung der Container- und Gebindestapel aus dem Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer

Auslegungsbericht“, Rev. 3 vom 12.05.2016 und dem Fachbericht LAB/010/300 „Konzept zur Belegung des LasmA“ Rev. 3 vom 18.05.2016 zu Grunde gelegt. Im Ergebnis der Prüfung wird bestätigt, dass die Standsicherheit der Gebinde- und Behälterstapel im LasmA für die Lastfälle Bemessungserdbeben und Explosionsdruckwelle gewährleistet ist.

Der Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 3 vom 12.05.2016 wurde zwischenzeitlich durch die Rev. 7 vom 08.02.2018 ersetzt und bewertet (siehe Punkt 9). Im Ergebnis der Prüfung wird bestätigt, dass die o. g. Prüfergebnisse zu den Fachberichten LAB/040/040 und LAB/040/050 von den Änderungen der Revision 7 gegenüber der Revision 3 nicht betroffen sind und weiterhin gültig sind.

Der Fachbericht LAB/010/300 „Konzept zur Belegung des LasmA“ Rev. 3 vom 18.05.2016 wurde zwischenzeitlich durch die Rev. 5 vom 10.04.2018 ersetzt und bewertet. Im Ergebnis der Prüfung wird bestätigt, dass die o. g. Prüfergebnisse zu den Fachberichten LAB/040/040 und LAB/040/050 von den Änderungen der Revision 5 gegenüber der Revision 3 nicht betroffen sind und weiterhin gültig sind.

6. Bauliche Auslegung – eFLAB

Die maßgebliche Unterlage ist der Fachbericht LAB/010/046 „Berechnung der radiologischen Auswirkungen bei potentiellen Freisetzungen durch das auslegungsüberschreitende Ereignis eines erzwungenen Flugzeugabsturzes eines großen Zivilflugzeuges auf das LasmA“, Rev. 1 vom 17.11.2016.

Bei der Prüfung hat sich ergeben, dass unter Verwendung eines konservativ abgeschätzten Aktivitätsinventars für die Einlagerung von 2 E17 Bq gemäß SEWD-Berechnungsgrundlage nachgewiesen werden kann, dass für Personen aller Altersgruppen, die sich am Aufpunkt (Wohnbebauung oder Arbeitsstätte) aufhalten, die effektive Dosis infolge von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung nicht mehr als 100 mSv beträgt. Bei den Integrationszeiträumen von einem Monat und einem Jahr werden darüber hinaus für sämtliche betrachteten Wohnbebauungen und Arbeitsstätten die Eingreifrichtwerte für die Maßnahmen temporäre und langfristige Umsiedlung aus den vormals gültigen Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen einschließlich der zugehörigen „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“ unterschritten. Hinsichtlich des beantragten Aktivitätsinventars von 5 E17 Bq hat die Antragstellerin einen entsprechenden Nachweis nicht geführt.

7. Einbindung des LasmA in die Infrastruktur des Kernkraftwerkes Brunsbüttel

Auf dem Statusgespräch am 24.01.2018 teilte die KKB GmbH & Co. oHG mit, dass im Hinblick auf die Übergabe des LasmA an einen anderen Betreiber eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit der Anlage von den anderen Anlagen des Standorts angestrebt werde. Folglich wurde der Fachbericht LAB/010/265 „Einbindung des LasmA in die Standortinfrastruktur“ zurückgezogen. Die wenigen, noch bestehenden Verbindungen des LasmA in die Standortinfrastruktur sowie die sonstigen relevanten Aussagen des Fachberichtes LAB/010/265 wurden in den Fachbericht KKB-Bericht 2018-0040 „LasmA - LAB/010/030 Beschreibung der

technischen Ausrüstung“, Rev. 4 vom 12.10.2018 integriert. Der Fachbericht beschreibt u. a. die verkehrstechnische Anbindung, die Einbindung der Stromversorgung, der Informations- und Kommunikationstechnik, der Erdungs- und Blitzschutzanlagen, der Trinkwasserversorgung; der Löschwasserversorgung, der Schmutzwasserversorgung und der Regenentwässerung.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich aus der Einbindung des LasmA in die Standortinfrastruktur keine unzulässigen Rückwirkungen durch den Bau des LasmA auf den derzeitigen Restbetrieb des KKB ergeben.

8. Erdung und Blitzschutz

Die maßgebliche Unterlage ist der Fachbericht LAB/060/213 „Risikoabschätzung für den Blitzschutz des LasmA“, Rev. 1 vom 24.08.2015.

Die Prüfung ergab, dass das errechnete Schadensrisiko nachvollziehbar unterhalb des in der Tabelle 4 der DIN EN 62305-2 festgelegten akzeptierbaren Risikos liegt. Die Auslegung der Erdungs- und Blitzschutzanlage des LasmA nach der Blitzschutzklasse II gemäß DIN EN 62305-3 wird bestätigt.

9. Bauliche Auslegung - Brandschutz

Die maßgebliche Unterlage ist der Fachbericht LAB/100/001 „Brandschutzkonzept“, Rev. 5 vom 13.06.2018. Der Fachbericht beschreibt den vorbeugenden baulichen sowie anlagentechnischen Brandschutz, den organisatorischen und den abwehrenden Brandschutz.

Die Prüfung ergab, dass die geplante Errichtung und dessen Betrieb den brandschutztechnischen Anforderungen, die sich aus dem Atomrecht ergeben, entsprechen. Die Einstufung des LasmA nach DIN 25422 unter Berücksichtigung der beantragten maximalen Gesamtaktivität von 5 E17 Bq in die Aktivitätsklasse 4 und die Zuordnung der Brandschutzklasse BR 3 aufgrund der Lagerart nach DIN 25422 wird bestätigt.

10. Bauliche Auslegung – Umsichtige Betriebsführung

Die maßgebliche Unterlage ist der Fachbericht LAB/010/153 „Status der umsichtigen Betriebsführung LasmA“, Rev. 4 vom 12.07.2017 (VS-NfD).

Die Prüfung ergab, dass der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) mit der vorgesehenen bautechnischen Ausführung des LasmA und mit den geplanten Sicherungsmaßnahmen sichergestellt werden kann. Das Schutzziel zur Verhinderung einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachgütern als Folge einer Entwendung sonstiger radioaktiver Stoffe und kleiner Mengen Kernbrennstoff kann eingehalten werden. Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit infolge der Freisetzung einer erheblichen Menge radioaktiver Stoffe kann verhindert werden.

11. Bauliche Auslegung – Bautechnischer Auslegungsbericht

Die maßgebliche Unterlage ist der Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 7 vom 08.02.2018.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG erfolgte dahingehend, ob mit den Vorgaben im Bericht die sich aus dem kerntechnischen Regelwerk ergebenden sicherheitstechnischen und bautechnischen Anforderungen erfüllt werden.

Die Prüfung ergab, dass die aus den „ESK-Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung“ abzuleitenden Anforderungen an die bautechnische Auslegung des LasmA erfüllt sind.

Ich beabsichtige in die Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG folgende Auflage aufzunehmen und bitte Sie, die Antragstellerin bereits auf diese Formulierung hinzuweisen, um ihr eine Umsetzung zu erleichtern:

Vor der ersten Annahme der schwach- und mittelradioaktiven Stoffe und deren Einlagerung in das LasmA (Inbetriebnahme) ist mir nachzuweisen, dass die Planungen aus diesem Genehmigungsverfahren und dem Genehmigungsverfahren zur Erlangung einer Baugenehmigung vollumfänglich umgesetzt wurden. Über etwaige Abweichungen ist Bericht zu erstatten und eine Einschätzung vorzulegen hinsichtlich etwaiger Auswirkungen der Abweichungen mit Blick auf die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Fiedler

Anlage:

LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 7 vom 08.02.2018